

§ 7 VO-ID211780 (Brandenburg) — Schlußbestimmungen

Anordnung über die Touristik mit Reit- und Zugtieren

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Entsprechend den örtlichen und betrieblichen Bedingungen sind von den Leitern der Betriebe zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit spezielle Weisungen zu erlassen und deren Einhaltung zu sichern.
- (2) Bei der Touristik mit Reit- und Zugtieren sind darüber hinaus die entsprechenden Arbeits- und Brandschutzanordnungen sowie die Bestimmungen über den Straßenverkehr, die Zulassung im Straßenverkehr und den Betrieb von Fahrzeugen mit Zugtieren im öffentlichen Personenverkehr zu beachten.

Zitiervorschlag: § 7 VO-ID211780 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211780/7>